



Landkreis  
Roth

für  
einander

Kontaktstelle  
Bürger-Engagement  
Landkreis Roth

# LEITFADEN FÜR EHRENAMTLICHE IM BEREICH ASYL UND INTEGRATION



## INHALT

<b>1. ANKOMMEN</b>	<b>6</b>		
<b>1.1. Asylverfahren und Anhörung</b>	<b>6</b>		
<b>1.2. Unterbringung nach Anhörung</b>	<b>9</b>		
<b>2. ORIENTIEREN</b>	<b>10</b>		
<b>2.1. WOHSITUATION von Asylbewerbern</b>	<b>10</b>		
2.1.1. Residenzpflicht	11		
2.1.2. Private Wohnungsnahme	12		
<b>2.2. LEISTUNGEN UND ANGEBOTE für Asylbewerber</b>	<b>13</b>		
2.2.1. Grundleistungen	13		
2.2.2. Leistungen im Krankheitsfall	15		
2.2.3. Schwangerschaft und Geburt	18		
2.2.4. Kinder im Vorschulalter	19		
2.2.5. (Berufs-) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche	20		
2.2.6. Studium	22		
2.2.7. Bildung und Teilhabe	23		
2.2.8. Sprachkurse	24		
2.2.9. Asylsozialbetreuung	26		
<b>2.3. ARBEITSAUFNAHME von Asylbewerbern</b>	<b>28</b>		
2.3.1. Beschäftigung	28		
2.3.2. Ausbildung	30		
2.3.3. Anerkennung ausländischer Abschlüsse	31		
<b>2.4. SONSTIGES</b>	<b>33</b>		
2.4.1. Versicherungen	33		
2.4.2. Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ-Gebühren)	33		
2.4.3. Aufenthalt im Heimatland	33		
<b>3. INTEGRIEREN</b>	<b>34</b>		
<b>3.1. LEISTUNGEN UND ANGEBOTE für anerkannte Flüchtlinge</b>	<b>35</b>		
3.1.1. Grundsicherung	35		
3.1.2. Kindergeld	37		
3.1.3. Eltern-, Landeserziehungs- und Betreuungsgeld	38		
3.1.4. Bildung und Teilhabe	39		
3.1.5. Integrationskurse	40		
3.1.6. Beratungsstellen für anerkannte Flüchtlinge	42		
<b>3.2. ARBEITSAUFNAHME von anerkannten Flüchtlingen</b>	<b>44</b>		
3.2.1. Beschäftigung	44		
3.2.2. Ausbildung	45		
3.2.3. Anerkennung ausländischer Abschlüsse	46		
<b>3.3. WOHSITUATION von anerkannten Flüchtlingen</b>	<b>47</b>		
3.3.1. Wohnungssuche	47		
3.3.2. Wohnsitzbeschränkung	49		
<b>3.4. SONSTIGES</b>	<b>50</b>		
3.4.1. Versicherungen	50		
3.4.2. Rundfunkbeitrag	50		
3.4.3. Aufenthalt im Heimatland	50		
<b>4. EHRENAMT</b>	<b>51</b>		
<b>4.1. UNTERSTÜTZUNG DURCH EHRENAMTLICHE</b>	<b>52</b>		
4.1.1. Willkommen heißen	52		
4.1.2. Deutsch unterrichten	52		
4.1.3. Familienpatenschaften	52		
4.1.4. Freizeitangebote	52		
4.1.5. Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe	53		
4.1.6. Projekt „Sprachbegleiter für Schulkinder“	53		
4.1.7. Jobbegleiter	53		
4.1.8. Wohnungssuche	53		
4.1.9. Integrationslotsen	54		
4.1.10. Koordinationsstellen für Helferkreise	55		
4.1.11. Versicherung	55		
4.1.12. Supervisionen und kollegiale Beratung	56		
4.1.13. Dolmetscherdienste	56		
4.1.14. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen	57		
4.1.15. Finanzielle Unterstützung für Sprachkurse	57		
4.1.16. Helferkreistreffen	58		
4.1.17. Ansprechpartner der Helferkreise im Landkreis Roth	58		



## EINLEITUNG

In den Gemeinden im Landkreis Roth haben viele Asylbewerber Zuflucht gefunden, die in den letzten Jahren wegen Krieg und politischen Unruhen ihre Heimatländer verlassen mussten.

Neben der hauptamtlichen Begleitung der Asylbewerber durch die Asylsozialbetreuung, leisten Sie als Ehrenamtliche von Beginn an einen wesentlichen Beitrag, damit Flüchtlinge im Landkreis gut ankommen und hier eine neue Heimat finden können.

Ihre Aufgaben haben sich aufgrund der Anerkennung zahlreicher Flüchtlinge in den letzten Monaten zum Teil grundlegend geändert und Sie werden immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt.

In dem vorliegenden Leitfaden haben wir die wichtigsten Informationen für Sie zusammengetragen mit denen Sie bei der Begleitung von Flüchtlingen zu tun haben und die Inhalte so strukturiert, dass Sie leicht und schnell die für Sie relevanten Aspekte herausgreifen können. Die ersten beiden Teile „I Ankommen“ und „II Orientieren“ geben eine Übersicht über Themen, die während des Asylverfahrens eine Rolle spielen. Wenn Sie Flüchtlinge begleiten, die bereits anerkannt sind, werden Sie im Teil „III Integrieren“ auf die

Besonderheiten nach der Anerkennung stoßen. Im letzten Teil „IV Ehrenamt“ erhalten Sie einen Einblick in die verschiedenen Einsatzbereiche und Unterstützungsangebote für Sie als Ehrenamtliche. Neben vielen Hinweisen zu gesetzlichen Regelungen enthält der Leitfaden die konkreten Ansprechpartner, an die Sie sich bei konkreten Fragen jederzeit wenden können.

Insbesondere die Themen, welche rechtliche Aspekte berühren, können sich immer wieder ändern. Fragen Sie daher im Einzelfall bei den aufgeführten Ansprechpartnern nach.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihren wertvollen ehrenamtlichen Einsatz mit dem Sie Asylbewerber und Flüchtlinge in unserem Landkreis willkommen heißen und sie bei der Integration in die Gemeinden vor Ort unterstützen.

Wir wünschen Ihnen für Ihr Engagement weiterhin viel Freude am sinnvollen Tun.

# 1. ANKOMMEN

## 1.1. Asylverfahren und Anhörung

Nach der Ankunft und Registrierung in Deutschland erfolgt die Erstverteilung auf die Bundesländer. Alle Asylsuchenden werden in sogenannten Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen (ZAE) aufgenommen und einem Gesundheitscheck unterzogen. In Mittelfranken gibt es die ZAE Zirndorf, die in der Otto-Lilienthal-Kaserne in Roth eine Außenstelle eingerichtet hat. Asylsuchende halten sich maximal sechs Monate in der ZAE auf.

Der Asylantrag wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet. Alle Asylantragsteller sind verpflichtet, einen Anhörungstermin wahrzunehmen. Für die persönliche Anhörung müssen sie sich bei der zuständigen Außenstelle des BAMF melden.

Das BAMF entscheidet nach folgenden Möglichkeiten im nationalen Asylverfahren:

Solange über den Asylantrag nicht entschieden wurde, erhalten alle **Asylbewerber** eine sogenannte **Aufenthaltsgestattung**. Bei dieser handelt es sich um keinen Aufenthaltstitel. In der Regel schützt sie die Asylsuchenden vor einer Abschiebung.

### Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis (durch BAMF erteilt)

Nach einem erfolgreich durchlaufenen Asylverfahren, bekommen **Flüchtlinge** eine **Aufenthaltserlaubnis**. Sie haben damit ein befristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland, welches je nach Aufenthaltsstatus einen Aufenthalt von ein bis drei Jahren erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn sich an den ursprünglichen Fluchtgründen für die Erteilung nichts geändert hat.

Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge:

- Aufenthaltserlaubnis für **drei** Jahre
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang – Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Subsidiär Schutzberechtigte:

- Aufenthaltserlaubnis für **ein** Jahr (bei Verlängerung zwei weitere Jahre)
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang – Erwerbstätigkeit gestattet
- Familiennachzug ausgeschlossen bis einschließlich 16.03.2018

National Schutzberechtigte:

- Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr (wiederholte Verlängerung möglich)
- Beschäftigung möglich – Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich
- kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## Abgelehnte Flüchtlinge

Wird ein Asylbewerber abgelehnt, unterscheidet das BAMF zwischen zwei Arten: die einfache Ablehnung und die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“.

Einfache Ablehnung:

- Ausreisefrist von 30 Tagen
- Eingereichte Klage gegen den Bescheid setzt Abschiebegefahr aus

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“:

- Ausreisefrist von einer Woche
- Eingereichte Klage gegen den Bescheid schützt nicht vor Abschiebung
- Antrag nach §80 Absatz 5 VWGO innerhalb einer Woche erforderlich, um Abschiebung während des Klageverfahrens zu bewirken

## Geduldete Flüchtlinge (Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF)

Eine „Duldung“ wird erteilt, wenn ein Ausländer Deutschland eigentlich verlassen müsste, die Ausländerbehörde aber die Ausreisepflichtung aus den unterschiedlichsten Gründen (z. B. fehlende Passdokumente) nicht durchführen kann. Die Duldung ist keine Aufenthaltsgenehmigung, sondern lediglich eine Bescheinigung darüber, dass die Ausländerbehörde vorübergehend auf die Durchsetzung der Ausreisepflichtung verzichtet.

Duldung:

- Geltungsdauer zwischen ein und sechs Monaten
- Beschäftigung möglich – Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich
- kein Familiennachzug

## 1.2. Unterbringung nach Anhörung

Im Anschluss an die Erstanhörung werden die Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften oder in dezentralen Unterkünften untergebracht. Für die Zuweisung in den Landkreis Roth ist die Regierung von Mittelfranken zuständig.

Je nach Unterkunft empfangen Mitarbeiter des Landratsamtes, des Beherbergungsbetriebes (Gaststätte / Hotel) oder private Vermieter vor Ort die Asylbewerber. Von Mitarbeitern des Landratsamtes erhalten sie erste Informationen über zustehende Leistungen (Taschengeld, Ernährung, Bekleidung, Krankenhilfe). Außerdem werden die Neuankömmlinge darauf hingewiesen, dass sie sich unverzüglich beim Einwohnermeldeamt anmelden müssen, damit anschließend die Aufenthaltsgestattung durch die Ausländerbehörde (Landratsamt Roth) auf die neue Meldeadresse geändert werden kann.

**BUNDESAMT FÜR  
MIGRATION UND  
FLÜCHTLINGE**  
90343 Nürnberg  
**0911 943-0**

**REGIERUNG VON  
MITTELFRAKEN**  
Promenade 27  
91522 Ansbach  
**0981 53-0**

**SENIORENAMT und  
SOZIALES**  
(Landratsamt Roth)  
Herr Bauer  
→ Wohnraumbeschaffung  
**09171 81-1441**  
Herr Öztürk  
Frau Heckel  
→ Asylbewerberleistungen  
**09171 81-1255**  
**09171 81-1213**

# 2. ORIENTIEREN

## 2.1. WOHSITUATION von Asylbewerbern

### AUSLÄNDERBEHÖRDE

(Landratsamt Roth)

Herr Deyerler

09171 81-1222

Herr Burgdorf

09171 81-1243

Wenn Asylbewerber einer Unterkunft in einer Kommune zugewiesen werden, müssen sie vor Ort folgendes zuerst tun:

- Im Einwohnermeldeamt (Rathaus) auf die neue Adresse anmelden.
- Im Ausländeramt (Landratsamt Roth) die Adresse im Ausweis ändern lassen. Die Mitarbeiter dort klären Asylbewerber auch über die Residenzpflicht (siehe nachfolgenden Punkt „Residenzpflicht“) auf.

Für die Anmeldung im Rathaus und bei der Ausländerbehörde sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ankunftsnachweis im Original
- gegebenenfalls Ausweis (bei Familien, falls ausgestellt, die Ausweise aller Familienmitglieder)

### 2.1.1. Residenzpflicht

Die gesetzliche Residenzpflicht besagt, dass die Asylbewerber den Geltungsbereich ihrer Aufenthaltsgestattung, also den Landkreis Roth, nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen dürfen. Seit dem 01.01.2015 gilt die Residenzpflicht nur noch für die ersten drei Monate des Aufenthaltes mit einer Aufenthaltsgestattung. Danach dürfen sich Asylbewerber im ganzen Bundesgebiet aufhalten. Sie benötigen dafür keine Erlaubnis. Trotz Aufhebung der Residenzpflicht gilt aber weiterhin die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der zugewiesenen Unterkunft. Gelegentliche Übernachtungen an anderen Orten sind möglich, dürfen aber keine Wohnsitzbegründung darstellen. Ein Umzug ist weiterhin nur im Rahmen einer Umverteilung möglich.

### AUSLÄNDERBEHÖRDE

(Landratsamt Roth)

Herr Deyerler

09171 81-1222

Herr Burgdorf

09171 81-1243



**AUSLÄNDERBEHÖRDE**

Landratsamt Roth  
Herr Deyerler  
**09171 81-1222**  
Herr Burgdorf  
**09171 81-1243**

**SENIORENAMT  
und SOZIALES**

Landratsamt Roth  
Herr Öztürk  
Frau Heckel  
**09171 81-1255**  
**09171 81-1213**

**2.1.2. Private Wohnungsnahme**

Während des Asylverfahrens kann von der Verpflichtung in einer Asylunterkunft zu wohnen, auf Antrag abgesehen werden, wenn der Asylbewerber keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr benötigt (z. B. Lebensunterhaltssicherung durch eigenes Einkommen oder durch Ehegatten). Entfallen die Voraussetzungen nachträglich (z. B. durch Verlust des Arbeitsplatzes) und es werden wieder Leistungen nach dem AsylbLG beansprucht, muss die Person zurück in eine Asylunterkunft ziehen.

Ohne Erlaubnis des Ausländeramtes darf eine private Wohnungsnahme nicht erfolgen.

Folgende Unterlagen sind notwendig:

- Kopie der Aufenthaltsgestattung oder Duldung des Asylbewerbers (bei Duldungsinhabern ist es zusätzlich erforderlich, dass sie eine Kopie ihres Nationalpasses oder zumindest eine Bestätigung der Botschaft oder des Generalkonsulates, dass die Ausstellung eines Passes beantragt wurde, vorlegen)
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kopien der Lohn- / Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
- Angaben zur Wohnung (Anschrift, Vermieter, Miet- oder Untermietverhältnis, Größe, Kosten, Nebenkosten)

Die Mietkosten der Privatunterkunft sollten sich auf die Mietobergrenze des Landkreises Roth (vgl. „Wohnungssuche“ bei anerkannten Flüchtlingen) beziehen. Eine Überschreitung führt grundsätzlich zur Ablehnung der privaten Wohnungsnahme.

**2.2.****LEISTUNGEN UND ANGEBOTE für Asylbewerber****2.2.1. Grundleistungen**

Die Basiszuwendungen sind im AsylbLG geregelt. Die Höhe der Leistungen ist an die Sozialhilfesätze angelehnt und beinhaltet neben dem sogenannten physischen Existenzminimum (Essen, Trinken, Kleidung, Unterkunft) auch das sozio-kulturelle Existenzminimum (Teilnahme am gesellschaftlichen Leben). So erhalten das Familienoberhaupt, der Ehegatte / die Ehegattin und die Kinder jeweils unterschiedliche monatliche Zuwendungen.

Die jeweils aktuellen Regelbedarfsstufen können beim Landratsamt (Seniorenamt und Soziales) erfragt werden.

Geldleistungen erhalten Asylbewerber für folgende Bereiche:

- persönliche Bedürfnisse (Taschengeld)
- Ernährung (je nach Unterbringungsart auch als Sachleistung)
- Bekleidung und Schuhe
- Gesundheitspflege
- Fahrtkosten (z. B. Einkäufe, Arztbesuche)
- Kommunikation (Handy / Internet)

Folgende Leistungen werden für Asylbewerber als Sachleistungen zur Verfügung gestellt:

- Wohnung beziehungsweise Unterkunft inklusive Heizung, Strom, Gas, Wasser
- Möblierung (Schlafgelegenheit, sanitäre Einrichtungen, Sitzgelegenheit, abschließbarer Schrank, Mitbenutzung einer Kochgelegenheit und von Koch- und Essgeschirr, Mitbenutzung von Kühlschränken)
- Bettwäsche, Handtücher, sonstige Haushaltsgegenstände
- Nebenkosten (Heizung, Strom, Gas, Wasser, Abfall)

Die regulären Fahrtkosten vor Ort sind in den Basiszuwendungen enthalten und werden nicht extra erstattet. Ausnahmen gibt es jedoch für außergewöhnliche und notwendige Fahrtkosten, die z. B. beim wiederholten Besuch bei einem Facharzt in größerer Entfernung anfallen. Diese Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landratsamt (Seniorenamt und Soziales) erstattet, ausnahmsweise auch nachträglich, wenn aufgrund der Umstände ein vorheriger Antrag nicht möglich war.

**SENIORENAMT  
und SOZIALES**  
(Landratsamt Roth)  
Herr Öztürk  
Frau Heckel  
**09171 81-1255**  
**09171 81- 1213**

Momentan zahlen sieben Gemeinden die Asylbewerberleistungen vor Ort aus:

- Gemeinde Georgensgmünd
- Stadt Greding
- Stadt Hilpoltstein
- Gemeinde Rednitzhembach
- Gemeinde Röttenbach
- Gemeinde Rohr
- Markt Wendelstein

Es werden Auszahlungslisten an die Gemeindekassen verschickt. Die Liste beinhaltet den entsprechenden Leistungsbetrag sowie die Daten des Hilfeempfängers. Für die Asylbewerber aus den restlichen neun Gemeinden bleibt nur der Gang zum Landratsamt Roth. Hier zahlt die Kreiskasse die Leistungen aus.

Die Leistungen werden ausschließlich in bar ausbezahlt. Ausnahmen, wie z. B. Überweisung auf ein Bankkonto, benötigen eine Genehmigung vom Landratsamtes (Seniorenamt und Soziales). Die Aushändigung der Barleistungen erfolgt nur gegen Unterschrift des Hilfeempfängers. Die Barauszahlung dient unter anderem auch zur Sicherstellung und Kontrolle des Aufenthaltes eines Asylbewerbers im Landkreis. Über eine Vollmacht kann im Einzelfall ein anderes Familienmitglied oder Betreuer die Leistungen empfangen.

Für Asylbewerber besteht grundsätzlich die Möglichkeit bei einer Bank vor Ort ein Girokonto zu eröffnen. Dabei fallen die üblichen Kontoführungsgebühren an.

### 2.2.2. Leistungen im Krankheitsfall

Asylbewerber haben keine eigene Krankenversicherung, sondern das Landratsamt übernimmt die Kosten der Behandlung. Dies gilt allerdings nur für medizinisch unbedingt notwendige Behandlungen. Maßstab ist auch hier das AsylbLG und nicht die Vorgaben einer gesetzlichen Krankenversicherung. Das Hausarztprinzip bei freier Arztwahl in der Region ist zwingend vorgesehen.

Zu Beginn eines jeden Quartals werden die **Kranken- und Zahnbehandlungsscheine** im Amt für Senioren und Soziales erstellt und ausgedruckt. Die Scheine werden dann an jede Gemeinde, außer der Stadt Roth, verschickt. Asylbewerber müssen somit nicht am Landratsamt Roth erscheinen, um einen Behandlungsschein abzuholen. Der Krankenbehandlungsschein beinhaltet die Behandlung bei einem Hausarzt, Frauenarzt, Kinderarzt und Augenarzt. Im Falle einer Überweisung des Patienten an einen Facharzt ist dem Überweisungsschein eine Kopie dieses Krankenbehandlungsscheines beizufügen. Die zahnärztliche Behandlung umfasst alle Tätigkeiten eines Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ausreichen und zweckmäßig sind. Hierzu können auch in speziellen Einzelfällen kieferorthopädische Behandlungen gehören. In Ausnahmefällen kann der Behandlungsschein auch nachträglich ausgestellt werden.

Folgende Leistungen dürfen **nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung** der ausstellenden Behörde erbracht werden:

- genehmigungspflichtige Psychotherapie
- Strahlentherapie
- Humangenetik
- Verordnung von Krankenpflege
- Verordnung von Rehabilitationsmaßnahmen
- Verordnung von Vorsorgekuren
- Verordnung von Hilfsmitteln, sofern die Aufwendungen hierfür die Summe von 250,00 € übersteigen



Auf diese Leistungen besteht **kein** Anspruch:

- Teilnahme an DMP
- künstliche Befruchtung
- alle Leistungen außerhalb des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Ausnahme von Wegebauwerken, Katwarakt, Röntgenkontrastmitteln, Schutzimpfungen und Tagesstätten / Frühfördereinrichtungen

Auch stationäre **Klinikaufenthalte und (ambulante) Operationen** sind – außer in Notfällen – grundsätzlich vorher genehmigungspflichtig. Die entsprechende ärztliche Verordnung ist beim Sozialamt vorzulegen und wird durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes geprüft.

Eine **psychotherapeutische Behandlung** von Erwachsenen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ein aufwändiges Prüfungsverfahren ist gesetzlich vorgeschrieben. Zudem ist die Behandlung in der Muttersprache erforderlich, was in der Regel nicht gewährleistet werden kann. Dies schreiben die Behandlungsrichtlinien der gesetzlichen Krankenkassen und ärztlichen Fachverbände ausdrücklich vor. Darüber hinaus ist auch noch der Zeitfaktor zu beachten, denn die Behandlungen sind sehr zeitauf-

wendig und müssen teilweise über Jahre vorgenommen werden, um einen Behandlungserfolg zu erzielen. Da die Asylbewerber aber in einem Stadium der Überprüfung ihres Asylantrages nicht wissen können, wie lange sie ein Bleiberecht haben, ist diese Langfristigkeit nicht gegeben. Symptomatische Behandlungen sind natürlich möglich (z. B. Medikamente gegen Depressionen). Die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen kommt eher in Betracht, um den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen. Dies ist aber immer eine Einzelfallentscheidung.

**Impfungen** werden nach den Empfehlungen der zuständigen Impfkommision des Robert Koch Institutes übernommen.

Des Weiteren sind Asylbewerber von der **Zuzahlungspflicht für verschreibungspflichtige Medikamente** befreit. Auf dem Rezept muss „gebührenfrei“ vermerkt sein. Rezeptfreie Medikamente müssen jedoch eigenständig finanziert werden.

Bei **nicht lebensbedrohlichen Krankheiten** vermittelt die kostenlose bundesweite Rufnummer 116 117 den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Sprechzeiten und sichert die ärztliche Versorgung des Patienten.

Bei **lebensbedrohlichen Notfällen** (z. B. Herzinfarkt) oder schweren Unfällen muss der Notruf 112 gewählt werden. Für die Kostenübernahme ist außerdem Folgendes zu beachten:

- Werden Asylbewerber in die Klinik eingeliefert, beantragt diese beim Landratsamt (Seniorenamt und Soziales) unverzüglich die Kostenübernahme. Die Kosten werden zwischen Klinik und dem Sozialamt direkt abgerechnet.
- Notfallbehandlungen bei einem Arzt (z. B. an einem Wochenende) werden mittels Notfallschein von diesem abgerechnet.
- Kosten für einen Notfalleinsatz / Krankentransport werden zwischen dem Landratsamt (Seniorenamt und Soziales) und der zentralen Abrechnungsstelle abgerechnet.
- Fahrten mit dem Taxi können nur berücksichtigt werden, wenn der behandelnde Arzt eine Krankenförderung für notwendig erachtet. Ansonsten sind die Kosten durch den Asylbewerber zu tragen. Für die Kostenerstattung benötigt das Landratsamt (Seniorenamt und Soziales) eine Quittung über die jeweilige Taxifahrt.

#### SENIORENAMT und SOZIALES

Landratsamt Roth  
Herr Öztürk  
Frau Heckel

09171 81-1255

09171 81-1213

**SENIORENAMT und  
SOZIALES**

(Landratsamt Roth)  
Herr Öztürk  
Frau Heckel

**09171 81-1255**

**09171 81-1213**

**KOORDINIERENDE  
KINDERSCHUTZSTELLE**

(Landratsamt Roth)  
Frau Pfaffenzeller

**09171 81-1481**

**2.2.3. Schwangerschaft und Geburt**

Schwangeren steht nach Vorlage des Mutterpasses oder einer ärztlichen Schwangerschaftsbestätigung ab der 12. Schwangerschaftswoche ein höheres Taschengeld zu. Für die Schwangerschaftsbekleidung werden zusätzliche Leistungen erbracht. Etwa acht Wochen vor der Entbindung können Geldleistungen für die Säuglingserstaussstattung beim Seniorenamt und Soziales beantragt werden. Außerdem werden die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen, die Entbindung und die Betreuung nach der Entbindung durch eine Hebamme übernommen. Ebenso ist die Übernahme der Kosten für Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen der Kinder sichergestellt. Die Übernahme der Kosten kann nur im Rahmen des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

Im Landkreis Roth bietet die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) einen Anlaufpunkt für alle werdenden Eltern, Alleinerziehende und Familien mit Kindern bis zu 6 Jahren. KoKi berät bei Fragen rund um die Erziehung und Entwicklung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren. Ein Beratungsgespräch kann nach vorhergehender Terminvereinbarung entweder in der KoKi-Stelle im Landratsamt oder zu Hause im gewohnten Umfeld stattfinden. Das Beratungsangebot ist freiwillig, unverbindlich, kostenlos und kann bei Bedarf auch anonym genutzt werden. Auf [www.kindergesundheit-info.de](http://www.kindergesundheit-info.de) stehen zusätzlich Informationen in vielen Sprachen zur Gesundheit von Flüchtlingskindern zur Verfügung.

**2.2.4. Kinder im Vorschulalter**

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Soweit ein Betreuungsplatz vorhanden ist, können die Kosten vom Jugendamt (Landratsamt Roth) übernommen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag auf Gewährung von Förderung von Kindern in Tagesstätten beziehungsweise der Tagespflege vor Aufnahme in die Einrichtung gestellt werden. Es handelt sich aber immer um Einzelfallentscheidungen. Außerdem muss nach zwölf Monaten die Genehmigung rechtzeitig vor Ablauf verlängert werden.

**JUGENDAMT**

(Landratsamt Roth)  
Herr Glaser  
Frau Sippenauer  
Frau Winkler

**09171 81-1224**



### 2.2.5. (Berufs-) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Die Vollschulzeitpflicht erstreckt sich in Bayern auf neun Schulbesuchsjahre. An den Grund- und Mittelschulen werden Kinder und Jugendliche von 6 bis 15 Jahre beschult. Kinder der ersten Jahrgangsstufe werden zu Beginn des Schuljahres in eine Regelklasse der Sprengelschule eingeschult. Nach Überprüfung durch die Schule erfolgt eventuell eine Rückstellung in den Kindergarten mit Besuch eines Vorkurses oder die Zuweisung in eine Übergangsklasse (Grundschule Kupferplatte Roth, Mittelschule Rednitzhembach, Mittelschule Hilpoltstein, Christian-Maar-Schule Schwabach, Johannes-Kern-Schule Schwabach).

Die Berufsschulpflicht beginnt nach Ablauf der Vollschulzeitpflicht. Sie dauert weitere drei Jahre, falls keine weiterführende Vollzeitschule besucht wird. Nach erfolgreichem Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres, des Berufsgrundschuljahres und dem erfolgreichen Besuch der Berufsintegrationsklassen endet die Berufsschulpflicht.

Der Berufsschüler, der in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem er das 21. Lebensjahr vollendet. Bei der Ermittlung der Dauer des Schulbesuchs ist zu

berücksichtigen, dass Kinder aus einigen Ländern in der Heimat keine Schulpflicht hatten. Dieser Umstand kann im Einzelfall dazu führen, dass Kinder altersmäßig länger an Schulen bleiben können.

#### Schulpflicht und Anmeldung

Für die Kinder der Asylbewerberfamilien herrscht generell Schulpflicht, sofern die Altersvoraussetzungen gegeben sind. Diese Pflicht ist derzeit für Kinder von Asylbewerbern mit Aufenthaltsgestattung in den ersten drei Monaten des Aufenthalts ausgesetzt. Bei Status Duldung gilt die Schulpflicht voll umfänglich. Die Wahl der Schulform ist grundsätzlich frei, richtet sich aber natürlich nach den gleichen Voraussetzungen wie bei Nicht-Asylbewerbern. Das gilt für die Grund- und Mittelschule wie auch für alle weiterführenden Schulen. Die Kinder und Jugendlichen fallen nach dem Wohnortprinzip in einen Schulsprengel. Nach Erreichen des dauerhaften Wohnortes melden Eltern ihre schulpflichtigen Kinder an der zuständigen Sprengelschule an. Bei Problemen bietet die Asylsozialbetreuung ihre Unterstützung an. Sprachliche Hürden können mit Hilfe eines Dolmetschers überwunden werden. Für die Anmeldung an einer Schule sind mitzubringen (falls vorhanden):

- Geburtsurkunde oder Pass
- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt
- eventuell Zeugnisse beziehungsweise Schulbesuchsbestätigungen

#### Übergangsklasse

An einigen Schulen sind sogenannte Übergangsklassen eingerichtet, die ausschließlich des Deutschen nicht mächtigen Kinder gezielt so vorbereiten, dass sie nach einiger Zeit in der Lage sind, den regulären Schulunterricht zu besuchen.

#### Berufsschule

In Roth bietet die Berufsschule Berufsintegrationsklassen an. Die Jugendlichen treten zunächst in eine Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V - 1. Jahr im zweijährigen Modell) ein, in der intensive Sprachförderung und grundlegende allgemeinbildende und berufsorientierende Inhalte im Vordergrund stehen. Jugendliche, die eine Berufsintegrationsvorklasse besuchten oder vergleichbare Deutschkenntnisse erworben haben, besuchen im zweiten Jahr eine Berufsintegrationsklasse. Neben der intensiven sprachlichen Förderung widmet sich

das zweite Jahr verstärkt der Berufsvorbereitung (z. B. durch Praktika). Im zweijährigen Beschulungsmodell wird das Ziel verfolgt berufsschulpflichtige Jugendliche sprachlich zu fördern und ihnen den Einstieg in eine Ausbildung oder den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

**STAATLICHES SCHULAMT**  
Weinbergweg 6  
91154 Roth  
Herr Schatz  
→ Grund- und Mittelschulen  
**09171 81-4174**

**BERUFSSCHULE**  
(Brentwoodstraße 41  
91154 Roth)  
Frau Till-Rudolph  
Herr Schmitt  
**09171 81-8400**

**SCHUL- UND BILDUNGS-  
WESEN**  
(Landratsamt Roth)  
Herr Krämer  
→ weiterführende Schulen  
**09171 81-1200**

**UNI-ASSIST E.V.**  
Geneststraße 5  
10829 Berlin  
**030 66644345**  
WWW.BAFÖG.DE

### 2.2.6. Studium

(Junge) Geflüchtete haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eine Hochschule zu besuchen. Für ein Studium ist je nach Hochschultyp die Hochschulreife oder Fachhochschulreife erforderlich. Bei ausländischen Abschlüssen entscheiden über deren Anerkennung die Akademischen Ausländerämter der Hochschulen oder die Servicestelle „uni-assist“. Zusätzlich zu den erforderlichen Zugangskategorien ist es notwendig, ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen zu können. Oft bieten die Hochschulen und Universitäten studienvorbereitende Deutschkurse an, um das verlangte C1-Niveau zu erreichen.

An staatlichen deutschen Hochschulen fallen für Bachelor-Studiengänge grundsätzlich keine allgemeinen **Studiengebühren** an. Von den Studierenden sind lediglich sogenannte Semesterbeiträge zu entrichten. Für bestimmte Master-Programme können wiederum Studiengebühren anfallen.

Damit ein Studium nicht an der Finanzierung scheitert, können Flüchtlinge mit einem von der Ausbildung unabhängigen Aufenthaltsrecht in Deutschland oder einer Duldung, Leistungen nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BAföG) erhalten. Dazu muss sich der Flüchtling allerdings seit mindestens vier Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten.

### 2.2.7. Bildung und Teilhabe

Asylbewerber haben für ihre Kinder unter 25 Jahre einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Das gilt auch für **einmalige Kosten** wie z. B. Klassenfahrten oder Schullandheimaufenthalte.

Auch die Kosten für eine **Hortbetreuung** am Nachmittag können gegebenenfalls durch das Landratsamt Roth (Jugendamt) im Einzelfall nach Antragstellung übernommen werden. Für eine eventuelle **Mittagsbetreuung** mit Essen ist durch den Asylbewerber ein eigener Anteil von 1,00 € pro Mahlzeit zu entrichten, da dieses Essen bereits durch die Basiszuwendungen abgedeckt ist.

Die notwendigen **Fahrtkosten** zum Schulbesuch werden von der Heimatgemeinde entweder erstattet oder es werden direkt Schulbusse zur Verfügung gestellt.

Außerdem erhalten schulpflichtige Kinder auf Antrag vom Sozialamt am Schuljahresanfang beziehungsweise im ersten Monat des Schulbesuches 70,00 € und im Februar 30,00 € als Geldleistung zur Beschaffung von **Schulmaterial** (z. B. Stifte, Hefte).

Die **Vereinsbeiträge** bei Kindern und Jugendlichen können ebenfalls als Leistungen für Bildung und Teilhabe durch das Landratsamt Roth übernommen werden. Voraussetzung ist immer ein entsprechender Antrag beim Landratsamt (Seniorenamt und Soziales).

**SENIORENAMT und SOZIALES**  
Landratsamt Roth  
Frau Zottmann  
**09171 81-1215**

### 2.2.8. Sprachkurse

Für die meisten Asylbewerber beginnt das Erlernen der deutschen Sprache in ehrenamtlichen Kursen der Helferkreise. In fast allen Gemeinden werden ehrenamtlich geleitete Kurse in unterschiedlichem Umfang angeboten und können von den Koordinatoren/Sprecher des jeweiligen Helferkreises an interessierte Asylbewerber vermittelt werden. Für die Vermittlung von Sprachkursen bei Bildungsträgern ist das Landratsamt (Seniorenamt und Soziales) zuständig.

#### Asylbewerber aus den sogenannten privilegierten Staaten (Syrien, Eritrea, Somalia, Iran und Irak)

Diese Asylbewerber können, wenn sie zu einer der oben genannten Gruppen gehören, einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. Dieses entscheidet über den Antrag und sendet den Bescheid über die Zulassung („Berechtigungsschein“) per Post direkt an den Asylbewerber.

Die Zulassung ist drei Monate gültig. Aus diesem Grund sollte schnellstmöglich (innerhalb von drei Monaten) eine Anmeldung bei einem freigewählten Träger im Landkreis Roth erfolgen. Kann der Träger keinen Kurs anbieten, bestehen für den Asylbewerber die Möglichkeiten zu warten oder den Träger zu wechseln. Bei

einem Wechsel muss der Berechtigungsschein zurückgegeben werden. Die Zulassung bleibt dennoch gültig.

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive können zusätzlich zur Zulassung durch das Bundesamt auch zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Wenn ein Asylbewerber zu einem Integrationskurs verpflichtet wurde, ist es wichtig, dass er sich sofort zu einem Kurs anmeldet und diesen regelmäßig besucht. Andernfalls können ihm Leistungen gekürzt werden.

Die Teilnahme am Integrationskurs ist für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive kostenfrei.

Für sogenannte „Zweitschriftler“, die in ihrer Muttersprache andere Buchstaben benutzen oder für Analphabeten, die generell nicht lesen und schreiben können, gibt es spezielle **Alphabetisierungskurse**. Diese Kurse werden auch vom BAMF finanziert.

Die Fahrtkosten werden auf Antrag vom BAMF in Form einer Pauschale übernommen.

### Asylbewerber aus anderen Staaten

Um den Asylbewerbern aus anderen Nationen die deutsche Sprache nahezubringen, gibt es ein freiwilliges Angebot des Landkreises Roth. Es ermöglicht beispielsweise den Besuch eines Kurses „**Erstorientierung**“ oder „**Deutsch als Fremdsprache**“. Das Landratsamt finanziert unter bestimmten Bedingungen ein bis zwei Kurse (je nach Stundenzahl) und die anfallenden Fahrtkosten. Wird ein Kurs vom BAMF oder der Bundesagentur für Arbeit bezahlt, können im Einzelfall die Fahrtkosten übernommen werden. Zu den Bedingungen zählen:

- Der Asylbewerber ist nicht mehr schulpflichtig. Die (Berufs-) Schulpflicht endet in der Regel mit dem Ablauf des 21. Lebensjahres.
- Es müssen 80 % des Kurses besucht werden, das heißt 20 % entschuldigte Fehlzeiten sind tolerierbar.
- Bei den Fahrtkosten muss die günstigste Ticketvariante gewählt werden. 30,00 € Eigenanteil pro Monat bezahlt der Asylbewerber selbst, der Rest wird übernommen.

Die Kurse organisiert das Landratsamt. Interessierte Asylbewerber werden in eine Anmelde-liste aufgenommen und per Post vom Träger eingeladen.

**SENIORENAMT und SOZIALES**  
Landratsamt Roth  
Frau Volk  
**09171 81-1204**

**VHS**  
Maria-Dorothea-Straße 8  
91161 Hilpoltstein  
Frau Zargaoui  
**09174 4749-32**

**KOLPING-BILDUNGSWERK**  
Gartenstraße 9  
91154 Roth  
Herr Trost  
**09171 829330**

### 2.2.9. Asylsozialbetreuung

Die Asylsozialbetreuung im Landkreis Roth wird von der Diakonie und den Mitarbeitern des Landratsamtes angeboten. Ziel ist es, die Asylbewerber während des Asylverfahrens zu begleiten, Informationen bereitzustellen und sie als Ansprechpartner für Fragen des täglichen Lebens in Deutschland zu unterstützen. Dazu bietet die Asylsozialbetreuung zu festen Sprechzeiten oder nach Vereinbarung professionelle Beratungen an. Die Aufgabenschwerpunkte liegen in folgenden Bereichen:

- Unterstützung und Beratung im Asylverfahren
- Beratung zu Fragen des AsylBLG
- Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen und beim Behördenkontakt
- Vernetzung mit allen beteiligten Akteuren
- Vermittlung an andere Fachdienste
- Beratung in erzieherischen und schulischen Fragen
- Beratung und Vermittlung bei gesundheitlichen Problemen
- Unterstützung in psychischen Krisen und Notlagen
- interkulturelle Mediation

#### SENIORENAMT und SOZIALES

(Landratsamt Roth)

Frau Fichtner, Herr Kristuf, Frau Volk  
à Allersberg, Hilpoltstein, Georgensgmünd,  
Greding, Schwanstetten, Roth ohne  
Gemeinschaftsunterkünfte (GU)

**09171 81-1204**

#### DIAKONIE ROTH-SCHWABACH

(Mühlgasse 6, 91154 Roth)

Frau Mutlu  
à Heideck, Röttenbach, Thalmässing, GU  
Sieh-Dich-Für-Weg 14 in Roth

**0176 16359010** oder **09171 8285824**

Frau Braun  
à Abenberg, Büchenbach, Kammerstein,  
Rednitzhembach, Rohr, Spalt, Wendelstein,  
GU  
Kiefernweg 8 und Äußere Nürnberger Str. 44  
in Roth

**0159-04472740** oder **09876 9789865**

Herr da Silva  
à GU Industriestraße 20 in Greding,  
Erstaufnahmeeinrichtung  
Otto-Lilienthal-Kaserne in Roth

**08463 6025311** oder **09171 8538829**

Herr Zakkas  
à Erstaufnahmeeinrichtung  
Otto-Lilienthal-Kaserne in Roth

**09171 8538828**



## 2.3. ARBEITSAUFNAHME von Asylbewerbern

### 2.3.1. Beschäftigung

In den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland, dürfen Asylsuchende nicht arbeiten. Danach nur, wenn das Ausländeramt hierfür eine Arbeitserlaubnis erteilt hat. Voraussetzung ist, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Erlaubniserteilung zustimmt. Das Ausländeramt benötigt für die Zustimmungsanfrage an die BA eine Stellenbeschreibung. Die Formulare können beim Ausländeramt abgeholt oder von der Internetseite der BA ausgedruckt werden. Zusätzlich muss ein Entwurf des beabsichtigten Arbeitsvertrages vorgelegt werden. Die Arbeitserlaubnis gilt nur für die beantragte Beschäftigung beim genannten Arbeitgeber.

Wichtige Kriterien für die Zustimmung der BA sind die Arbeitsbedingungen für den Asylbewerber (insbesondere orts- und tarifübliche Entlohnung) sowie bevorrechtigte Bewerber am Arbeitsmarkt (Vorrangprüfung). Die BA beteiligt zu diesen Fragen den zuständigen Arbeitsvermittler, in dessen Bezirk der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Das Ausländeramt muss im jeweiligen Aufenthaltsdokument den Zusatz „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ vermerken. Da Asylbewerber in der Regel Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, müssen sie den tatsächlichen Arbeitsbeginn in-

nerhalb von drei Tagen beim Sozialamt melden. Die Meldung ist wichtig, sonst verstößt der Asylbewerber gegen seine Mitwirkungspflicht. Dem Seniorenamt und Soziales wird nur eine Kopie der Beschäftigungserlaubnis übermittelt. Diese beinhaltet lediglich den Zeitraum, in dem der Asylbewerber der konkreten Beschäftigung nachgehen darf. Nach Aufnahme der Beschäftigung müssen die monatlichen Gehaltsabrechnungen vorgelegt werden. Das monatliche Einkommen aus der Beschäftigung des Asylbewerbers und dessen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, ist vorrangig zur Bestreitung des Lebensunterhalts heranzuziehen. Dem Asylbewerber wird ein Freibetrag von 25 % des Einkommens eingeräumt, jedoch maximal 60 % des Bedarfs zur Deckung des Lebensunterhaltes. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle können nicht erstattet werden.

Tätigkeiten, die nicht erlaubt oder nicht erlaubnispflichtig sind beziehungsweise einer Genehmigung bedürfen:

- Selbständige Erwerbstätigkeit wird vom Gesetz nicht zugelassen.
- Bei Probearbeit handelt es sich ebenfalls um eine erlaubnispflichtige Tätigkeit. Die Zustimmung der BA ist erforderlich (Stellenbeschreibung). Das gilt auch, wenn die Probearbeit nur

für eine sehr kurze Dauer erfolgen soll.

- Hospitationen, bei denen sich die Bewerber einen Eindruck vom Arbeitsplatz verschaffen können, sind ohne Erlaubnis möglich.
- Pflichtpraktika, die Bestandteil einer schulischen Ausbildung sind, sind keine erlaubnispflichtigen Beschäftigungen. Das Ausländeramt stellt nach schriftlicher Anzeige eine entsprechende Bestätigung aus. Zusätzlich ist eine Wartefrist von drei Monaten einzuhalten.
- Praktika zur Berufsorientierung und ausbildungsbegleitende Praktika benötigen erst nach drei Monaten eine Genehmigung durch die BA. Vorher ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde ausreichend.

Das Jobcenter in Roth veröffentlicht auf einer Pinnwand im Erdgeschoss freie Stellen in der Region. Das Angebot wird wöchentlich aktualisiert. Zusätzlich existiert dort im 1. Stock ein zugänglicher Internet-PC, mit dem man die allgemeinen Arbeitsbörsen einsehen kann. Asylbewerber können diese Möglichkeit nutzen.

**SENIORENAMT und SOZIALES**  
(Landratsamt Roth)

Frau Rabstejnek  
**09171 81-1210**

**AUSLÄNDERBEHÖRDE**  
(Landratsamt Roth)

Herr Burgdorf  
**09171 81-1243**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT**

(Unterer Weinbergweg 6,  
91154 Roth)

Herr Kraus  
**09171 841-38**

### 2.3.2. Ausbildung

Nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde können Asylbewerber und Geduldete eine betriebliche Ausbildung beginnen. Für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf kann die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis sogar ohne Beteiligung der BA erteilen. Eine schulische Berufsausbildung an einer höheren Berufs(fach)schule erfordert weder die Erlaubnis der Ausländerbehörde noch der BA, sodass diese grundsätzlich sofort begonnen werden kann.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Eintritt in eine Berufsausbildung nicht bedeutet, dass die betreffende Person bis zum Ausbildungsende in Deutschland verbleiben kann. Der Aufenthalt des Asylbewerbers ist weiterhin an das Asylverfahren gekoppelt. Bei einem negativen Asylverfahrensabschluss muss der Aufenthalt beendet werden, unabhängig von einer noch andauernden Berufsausbildung. Der Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb müssen daher gegenüber dem Ausländeramt eine Erklärung abgeben, dass ihnen diese Situation bekannt ist. Die Wartefrist bei einer Ausbildung beträgt drei Monate.

#### SENIORENAMT und SOZIALES (Landratsamt Roth)

Frau Rabstejnek

**09171 81-1210**

#### AUSLÄNDERBEHÖRDE

(Landratsamt Roth)

Herr Burgdorf

**09171 81-1243**

#### BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

(Unterer Weinbergweg 6, 91154 Roth)

Herr Kraus

**09171 841-38**

### 2.3.3. Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Asylbewerber sollten ihre ausländischen Abschlüsse generell anerkennen lassen, da sie ohne entsprechende Dokumente als ungelernte Arbeitnehmer gelten und in der Regel ein niedrigeres Gehalt ausbezahlt bekommen. Die anfallenden Kosten trägt der Arbeitnehmer. Bei der BA kann ein Antrag auf Erstattung dieser Kosten gestellt werden. Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht jedoch nicht.

[WWW.KMK.DE](http://WWW.KMK.DE)

[WWW.ANABIN.KMK.ORG](http://WWW.ANABIN.KMK.ORG)

[WWW.ANERKENNUNG-IN-DEUTSCHLAND.DE](http://WWW.ANERKENNUNG-IN-DEUTSCHLAND.DE)

[WWW.TUERANTUER.DE](http://WWW.TUERANTUER.DE)

#### BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

(Unterer Weinbergweg 6,  
91154 Roth)

jeweils zuständiger Sachbearbeiter  
oder **0800 4 5555 00**





## 2.4. SONSTIGES

### 2.4.1. Versicherungen

Ein Versicherungsschutz ist in den Asylbewerberleistungen nicht enthalten. Insbesondere für Familien mit Kindern ist zu empfehlen, dass Asylbewerber eine eigene private **Haftpflichtversicherung** abschließen. Das Landratsamt stellt eine Liste mit allen Versicherungsträgern zur Verfügung, gibt aber keine Empfehlungen ab. Die Versicherungsbeiträge muss der Asylbewerber selbst entrichten.

### 2.4.2. Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ-Gebühren)

Asylbewerber sind von den Rundfunkbeiträgen befreit. Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht sind im Rathaus erhältlich. Dem Antrag ist der Bescheid über die Asylbewerberleistungen beizulegen. Diesen Bescheid stellt das Amt für Senioren und Soziales im Landratsamt aus.

### 2.4.3. Aufenthalt im Heimatland

Verlässt ein Asylbewerber im laufenden Asylverfahren Deutschland, um in sein Heimatland zu reisen, verliert er automatisch seine Aufenthaltsgestattung. Die Rückreise endet spätestens an der deutschen Grenze. Des Weiteren nimmt die Ausreise Einfluss auf das Asylverfahren. Eine Ablehnung kann die Folge sein, da der Grund für die Flucht aus der Heimat nicht mehr gegeben ist.

**SENIORENAMT und SOZIALES**  
(Landratsamt Roth)  
Herr Öztürk und Frau Heckel  
09171 81-1255 und  
09171 81-1213

## 3. INTEGRIEREN

### AUSLÄNDERBEHÖRDE

(Landratsamt Roth)

Herr Deyerler

09171 81-1222

Herr Burgdorf

09171 81-1243

Wenn ein Asylbewerber die anerkennende Entscheidung des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) über ihren Asylantrag erhält, fordert kurze Zeit darauf das Ausländeramt die Person auf, beim Ausländeramt persönlich vorzusprechen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. In diesem Schreiben teilt das Ausländeramt bereits den Vorsprachetermin mit. Dem Schreiben liegt ein Antrag bei, der ausgefüllt zu dem Vorsprachetermin mitgebracht werden muss. Ebenfalls ist ein aktuelles biometrisches Passbild mitzubringen.

Bei dem Vorsprachetermin ist das persönliche Erscheinen eines jeden Antragstellers ab dem vollendeten 6. Lebensjahr unerlässlich, da die benötigten Fingerabdrücke nur beim Ausländeramt aufgenommen werden können. Sobald der elektronische Aufenthaltstitel mit zertifiziertem Chip bzw. der Reiseausweis für Flüchtlinge beim Landratsamt abholbar ist, werden die betroffenen Personen vom Landratsamt informiert.

Mit der Anerkennung durch das BAMF endet die Begleitung und Beratung durch die Asylsozialbetreuung. Die hauptamtliche Unterstützung der Flüchtlinge geht auf die Migrationsberatungsdienste über. (vgl. „Jugendmigrationsdienst“ und „Migrationsberatung“)

## 3.1. LEISTUNGEN UND ANGEBOTE für anerkannte Flüchtlinge

### 3.1.1. Grundsicherung

Alle wesentlichen Informationen zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind in dem Merkblatt „Arbeitslosengeld II / Sozialgeld“ zu finden:

[www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos](http://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos)

Anerkannte Flüchtlinge erhalten auf Antrag und unter Erfüllung der Voraussetzungen vom Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBII.

- Die Leistungen umfassen:
- Regelleistung (Arbeitslosengeld II).
- ggf. Mehrbedarfe
- angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung
- Beitragszuschuss zur Sozialversicherung

**Das Arbeitslosengeld II dient zur Absicherung des Existenzminimums**, insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Haushaltsenergie, Bedarfe des täglichen Lebens und Beziehungen zur Umwelt und zur Teilhabe am kulturellen Leben.

Über die Regelleistungen hinaus sind einmalige Leistungen als Darlehen oder Geld- und Sachleistungen **möglich**. Enthalten sind:

- Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nach vorgegebenen Werten. Das Jobcenter verweist hier zunächst auf die Möbelhalle des Werkhof Regenbogen in Roth-Pfaffenhofen.
- Erstausrüstung für Bekleidung (auch bei Schwangerschaft und Geburt)
- ggf. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

**Mehrbedarfe** erhalten insbesondere:

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche
- Alleinerziehende/r von Minderjährigen
- erwerbsfähige behinderte Menschen, die bestimmte Leistungen der Teilhabe oder sonstige Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder Hilfe zur Ausbildung erhalten (bestimmte Leistungen nach dem SGB IX bzw. dem SGB XII)
- Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigeren Ernährung bedürfen (wenn diese nachweislich erforderlich ist)

Bis zu einer angemessenen Höchstmiete werden die tatsächlichen **Aufwendungen für Unterkunft und Heizung** übernommen. In der Grundmiete sind die kalten Nebenkosten (wie z.B. Kaltwasser, Schornsteinfeger und Müllgebühr) beinhaltet. Ein Heizkostenabschluss wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Jobcenter zusätzlich gewährt. Eine Kautionsbürgschaft durch den Landkreis Roth gewährt.

ALG II-Bezieher erhalten einen **Zuschuss zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung**, wenn sie von der Versicherungspflicht befreit sind. Der Bei-

tragszuschuss ist auf die Höhe des Beitrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht an den gesetzlichen Sozialversicherungsträger zu leisten wäre. Es können auch in erforderlichem Umfang Aufwendungen für die angemessene Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden, soweit die Person allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würde.

Um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss nach Erhalt des Anerkennungsbescheides beim Jobcenter umgehend ein Termin zur Antragstellung vereinbart werden. Ein persönliches Erscheinen im Jobcenter ist erforderlich. Zur Vorbereitung auf den Termin können bereits eine Krankenversicherung bei einer beliebigen Krankenkasse (z. B. bei der örtlichen AOK oder DAK) beantragt und ein Girokonto bei einer Bank eröffnet werden. Ein Mietvertrag oder eine Mietbescheinigung des Landratsamtes oder des Vermieters ist ebenfalls vorzulegen. Beim Jobcenter erfolgt die Registrierung und Aushändigung des Antrages auf ALG II, welcher bei einem Folgetermin ausgefüllt abzugeben ist. Die Migrationsberatungsdienste unterstützen Flüchtlinge beim Ausfüllen des Formulars.

Folgende Dokumente müssen innerhalb von drei Wochen vollständig beim Jobcenter vorliegen:

- Ausweis / Pass
- Bescheid vom BAMF oder Einstellungsbescheid vom Landratsamt
- Statusbestätigung der Ausländerbehörde
- Lichtbild
- Lebenslauf, Zeugnisse, Arbeitsnachweise und sonstige Unterlagen zur Person
- Nachweis über vorhandenes Bankkonto und Kontoauszüge der letzten drei Monate

### 3.1.2. Kindergeld

Anerkannten Flüchtlingen mit Kindern steht Kindergeld zu. Die gewährende Behörde ist die Familienkasse. Da das Jobcenter dieses als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II anrechnet, sollte der Kindergeldantrag aufgrund der langen Bearbeitungsdauer unmittelbar nach der Anerkennung bei der Familienkasse gestellt werden.



**JOBCENTER ROTH**  
(Hilpoltsteiner Straße 23,  
91154 Roth)  
jeweils zuständige/r  
Sachbearbeiter/in  
**09171 8508-0**

**DAK-GESUNDHEIT**  
(Glogauer Straße 15,  
90473 Nürnberg)  
Frau Bauer  
**0911 950916-1908**

**AOK Bayern.**  
**Geschäftsstelle Roth**  
(Hauptstrasse 33,  
91154 Roth)  
**09171 975 610**

**JOBCENTER ROTH**  
(Hilpoltsteiner Straße 23,  
91154 Roth)  
jeweils zuständige/r  
Sachbearbeiter/in  
**09171 8508-0**

**FAMILIENKASSE**  
(Schalkhäuser Straße 40,  
91522 Ansbach)  
jeweils zuständiger  
Sachbearbeiter  
**0800 4555530**

### 3.1.3. Eltern-, Landeserziehungs- und Betreuungsgeld

#### ZENTRUM BAYERN FAMILIE UND SOZIALES

(Region Mittelfranken,  
90336 Nürnberg)  
0911 928-1901

WWW.ZBFS.BAYERN.DE

#### FAMILIENKASSE

(Schalkhäuser Straße 40,  
91522 Ansbach)  
jeweils zuständiger  
Sachbearbeiter  
0800 4555530

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stellt Eltern nach der Geburt ihres Kindes **Elterngeld** zur Verfügung. Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis haben einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig oder gestattet in Deutschland aufhalten. Außerdem müssen sie mit ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, das Kind selbst betreuen und erziehen, keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben oder die Einkommensgrenze von 250.000 € (für Alleinerziehende) und 500.000 € (für beide Elternteile) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes nicht überschreiten.

Im Anschluss an das Elterngeld kann ebenfalls abhängig vom Familieneinkommen **Landeserziehungsgeld** beantragt werden. Landeserziehungsgeld wird frühestens ab dem 13. Lebensmonat für sechs Monate gezahlt, vorausgesetzt die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung U 6 oder U 7 kann bei Antragstellung nachgewiesen werden.

Einkommensunabhängig kann für Kinder vom 15. bis zum Ende des 36. Lebensmonats zusätzlich **Betreuungsgeld** beantragt werden. Das Betreuungsgeld wird Eltern, die eine altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung nachweisen können und keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, ihre Hauptwohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben und mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, gewährt. Zu beachten ist, dass das Betreuungsgeld beim ALG II in voller Höhe berücksichtigt wird.

### 3.1.4. Bildung und Teilhabe

Ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, vorausgesetzt eine Kindertageseinrichtung beziehungsweise allgemein- oder berufsbildende Schule wird besucht. Bezuschusst werden:

- eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung
- mehrtägige Klassenfahrten
- Schülerbeförderung
- ergänzende angemessene Lernförderung
- gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung
- Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, etc. (gilt nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre)
- Für jedes Kind, jeden Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

#### SENIORENAMT und SOZIALES

(Landratsamt Roth)  
Frau Zottmann  
09171 81-1215



**AUSLÄNDERBEHÖRDE**

(Landratsamt Roth)

Frau Nicula

**09171 81-1277**

Frau Schlegel

**09171 81-1271****JOBCENTER ROTH**(Hilpoltsteiner Straße 23,  
91154 Roth)jeweils zuständiger Sachbe-  
arbeiter**09171 8508-0****3.1.5. Integrationskurse**

Der Integrationskurs ist im Wesentlichen ein Sprachkurs, der aus einem Basis- und einem Aufbaukurs mit insgesamt 600 Unterrichtsstunden besteht. Außerdem umfasst der Integrationskurs noch den Orientierungskurs, der 100 Stunden dauert und Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands vermittelt. Der Integrationskurs schließt mit einem Test ab. Wer den Test besteht, erhält darüber eine Bescheinigung. Die Teilnehmer müssen für den Integrationskurs einen Kostenbeitrag in Höhe von 1,95 € pro Unterrichtsstunde an den Kursträger entrichten, das heißt für den gesamten Kurs beträgt der Beitrag 1365,00 €. Wer ALG II oder Sozialhilfe bezieht, kann einen Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung beim BAMF stellen.

Für Kurse, die vom BAMF zugelassen wurden, kann die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Die Beantragung erfolgt in der Regel mit der Anmeldung zum Kurs beim jeweiligen Sprachkursträger. Die Fahrtkosten werden monatlich in Form einer Fahrtkostenpauschale durch das BAMF erstattet.

Einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben Ausländer und Ausländerinnen mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht, wenn sie erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zwecke des Familiennachzugs oder aus humanitären Gründen oder eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Das Ausländeramt prüft die Voraussetzungen für den Teilnahmeanspruch und erteilt die Bestätigung der Teilnahmeberechtigung.

Ausländer, die einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzen, können im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet das BAMF. Die Zulassungsanträge können beim Ausländeramt abgeholt oder von der Internetseite des Bundesamtes heruntergeladen werden.

Die Teilnahmeberechtigten können auswählen, bei welchem Kursträger sie den Integrationskurs durchführen möchten. Das Landratsamt (Ausländeramt / Seniorenamt und Soziales) oder das Jobcenter händigen an jeden Teilnahmeberechtigten eine Liste über die Kursträger im Landkreis Roth aus.

Eine Übersicht über die verschiedenen Sprachkursangebote in der Region bietet:

[www.kursnet-finden.arbeitsagentur.de](http://www.kursnet-finden.arbeitsagentur.de)

**VHS**(Maria-Dorothea-Straße 8,  
91161 Hilpoltstein)

Frau Zargaoui

**09174 4749-32****KOLPING-BILDUNGSWERK**(Gartenstraße 9, 91154  
Roth)

Herr Trost

**09171 829330**

### 3.1.6. Beratungsstellen für anerkannte Flüchtlinge

#### CJD JUGENDMIGRATIONS-DIENST

(Hilpoltsteiner Straße 40,  
91154 Roth)  
Frau Schmidt  
09171 8949376

#### Jugendmigrationsdienst

Die Beratung des Jugendmigrationsdienstes steht anerkannten Flüchtlingen zwischen 12 und 27 Jahre zu. Sie unterstützen und begleiten die jungen Migranten bei ihren Integrationsbemühungen, unter anderem in folgenden Bereichen:

individuelle Förderpläne

- Zeugnisanerkennung, Schullaufbahn, Berufsfindung, Bewerbungen
- Verbesserung der deutschen Sprache
- sozialpädagogische Begleitung vor, während oder nach dem Integrationskurs
- außerschulische Hausaufgabenhilfe für Grund- und Mittelschüler, Prüfungsvorbereitungen
- Gruppenangebote für Jugendliche
- interkulturelles Training für Schulklassen und Multiplikatoren



#### Migrationsberatung

Die Migrationsberatung bietet Beratung für Erwachsene ab dem 27. Lebensjahr unabhängig von Herkunftsland und Religion. Zu den Beratungsschwerpunkten zählen:

- soziale Leistungen
- Gesundheit und Krankenversicherung
- Sprach- und Integrationskurse
- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen
- Wohnung
- Ehe und Familie
- Kindergarten, Schule und Erziehung
- Bildung und Ausbildung
- Vermittlung an weitere Fachdienste (z.B. Erziehungsberatungsstellen, ...)
- allgemeine Fragen zum Leben in Deutschland

#### MIGRATIONSBERATUNG

(Landratsamt Roth)  
Frau Nicula  
09171 81-1277

#### DIAKONIE ROTH-SCHWABACH

(Mühlgasse 6, 91154 Roth)  
Herr Wolfrum  
09171 85720-22  
Frau Kappes  
09171 85720-20  
Frau Mutlu  
09171 85720-21

#### CARITAS-KREISSTELLE ROTH

(Hauptstraße 42,  
91154 Roth)  
Frau Pistone  
09171 8408-0

## 3.2.

### ARBEITSAUFNAHME von anerkannten Flüchtlingen

**AUSLÄNDERBEHÖRDE**  
(Landratsamt Roth)  
Frau Koch  
09171 81-1233

**JOBCENTER ROTH**  
(Hilpoltsteiner Straße 23,  
91154 Roth)  
jeweils zuständiger Sachbe-  
arbeiter  
09171 8508-0

#### 3.2.1. Beschäftigung

Anerkannten Flüchtlingen steht der uneingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt zu. Das Ausländeramt vermerkt im Aufenthaltsdokument den Zusatz „Erwerbstätigkeit gestattet“. Der Begriff Erwerbstätigkeit umfasst sowohl unselbständige als auch selbständige Tätigkeiten. Auch Zeitarbeit ist möglich. Im Vordergrund steht jedoch zunächst der Besuch eines Sprachkurses, denn ausreichende Deutschkenntnisse sind für viele Arbeitgeber ausschlaggebend und sollten entsprechend vorhanden sein.



#### 3.2.2. Ausbildung

Der Beginn einer Ausbildung ist für anerkannte Flüchtlinge ebenfalls ohne Einschränkung möglich. Dies gilt sowohl für eine duale als auch für eine schulische Berufsausbildung. Dabei stehen grundsätzlich alle Arbeitsmarktinstrumente der BA (z. B. Einstiegsqualifizierung, ausbildungsbegleitende Hilfen) offen. Zu berücksichtigen ist, dass für eine Ausbildung der Hauptschulabschluss vorliegen sollte. Der Hauptschulabschluss kann durch den regulären Besuch einer BIK (Berufsintegrationsklasse) am Berufsschulzentrum Roth erworben werden. Aber auch die externe Prüfungsteilnahme an einer Mittelschule im Sprengel ist möglich. Vereinzelt gibt es Ausbildungsberufe, die ohne Hauptschulabschluss erlernt werden können. Entscheidend sind in der Regel gute bis sehr gute Deutschkenntnisse (min. B2-Niveau), damit die theoretischen Prüfungen im Rahmen einer Ausbildung zu schaffen sind.

**JOBCENTER ROTH**  
(Hilpoltsteiner Straße 23,  
91154 Roth)  
jeweils zuständiger Sachbe-  
arbeiter  
09171 8508-0

**BERUFSSCHULE**  
(Brentwoodstraße 41, 91154  
Roth)  
Frau Till-Rudolph, Herr  
Schmitt  
09171 81-8400



### 3.2.3. Anerkennung ausländischer Abschlüsse

**JOBCENTER ROTH**  
(Hilpoltsteiner Straße 23,  
91154 Roth)  
jeweils zuständiger  
Sachbearbeiter  
**09171 8508-0**

Vor allem Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis sollten ihre vorhandenen Abschlüsse, die sie im Ausland erworben haben, anerkennen lassen. Die Bearbeitungsgebühren übernimmt zunächst der Arbeitnehmer. Eine Kostenerstattung kann beim Jobcenter beantragt werden.

[WWW.KMK.DE](http://WWW.KMK.DE)

[WWW.ANABIN.KMK.ORG](http://WWW.ANABIN.KMK.ORG)

[WWW.ANERKENNUNG-IN-DEUTSCHLAND.DE](http://WWW.ANERKENNUNG-IN-DEUTSCHLAND.DE)

[WWW.TUERANTUER.DE](http://WWW.TUERANTUER.DE)

## 3.3.

### WOHNSITUATION von anerkannten Flüchtlingen

#### 3.3.1. Wohnungssuche

Nach der Anerkennung durch das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) ist für die Grundsicherung nicht mehr das Landratsamt sondern das Jobcenter zuständig. Im Regelfall muss dann auch die Asylunterkunft verlassen und eine eigene Wohnung gesucht werden, deren Kosten vom Jobcenter in einem vorgegebenen Rahmen übernommen werden. Grundlage hierfür sind die sogenannten Mietrichtwerte (siehe nachstehende Tabelle). Jeder Mietvertrag muss vor seiner Unterzeichnung vom Jobcenter freigegeben werden. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Wohnungssuche in vielen Fällen sehr schwierig gestaltet. Wenn nachgewiesen ist, dass man sich aktiv um neuen Wohnraum bemüht (z. B. Kontakte mit Maklern, Eintrag auf Wartelisten von Wohnungsbau-gesellschaften), kann die bisherige Wohnung / Unterkunft vorläufig weiter genutzt werden.

**JOBCENTER ROTH** (Hilpoltsteiner Straße 23, 91154 Roth)  
jeweils zuständige/r  
Sachbearbeiter/in  
**09171 8508-0**



Bei der Wohnungssuche sind folgende Mietpreisgrenzen zu beachten (Stand 01.01.17):

Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede w. Person
<b>Wohnungsgröße</b>	<b>bis 50 qm</b>	<b>50-65 qm</b>	<b>65-75 qm</b>	<b>75-90 qm</b>	<b>15 qm</b>
<b>Stadt Abenberg</b>	363,70 €	431,37 €	457,18 €	518,30 €	88,56 €
<b>Markt Allersberg</b>	363,70 €	431,37 €	457,18 €	518,30 €	88,56 €
<b>Gemeinde Büchenbach</b>	363,70 €	431,37 €	457,18 €	518,30 €	88,56 €
<b>Gemeinde Georgensgmünd</b>	363,70 €	431,37 €	457,18 €	518,30 €	88,56 €
<b>Stadt Greiding</b>	351,73 €	386,22 €	411,70 €	519,58 €	85,25 €
<b>Stadt Heideck</b>	351,73 €	386,22 €	411,70 €	519,58 €	85,25 €
<b>Stadt Hilpoltstein</b>	372,67 €	427,40 €	480,58 €	578,91 €	85,06 €
<b>Gemeinde Kammerstein</b>	363,70 €	431,37 €	457,18 €	518,30 €	88,56 €
<b>Gemeinde Rednitzhembach</b>	398,51 €	469,81 €	497,13 €	576,99 €	106,51 €
<b>Gemeinde Rohr</b>	363,70 €	431,37 €	457,18 €	518,30 €	88,56 €
<b>Stadt Roth</b>	372,67 €	427,40 €	480,58 €	578,91 €	85,06 €
<b>Gemeinde Röttenbach</b>	363,70 €	431,37 €	457,18 €	518,30 €	88,56 €
<b>Markt Schwanstetten</b>	398,51 €	469,81 €	497,13 €	576,99 €	106,51 €
<b>Stadt Spalt</b>	351,73 €	386,22 €	411,70 €	519,58 €	85,25 €
<b>Markt Thalmässing</b>	351,73 €	386,22 €	411,70 €	519,58 €	85,25 €
<b>Markt Wendelstein</b>	408,34 €	453,55 €	548,57 €	623,90 €	91,89 €

Quelle: Landratsamt Roth, Amt für Senioren und Soziales, Stand: 30.05.2017

### 3.3.2. Wohnsitzbeschränkung

Für Geflüchtete gilt die sogenannte gesetzliche Wohnsitzbeschränkung. Für die Flüchtlinge im Landkreis bedeutet das zunächst eine Beschränkung auf den Freistaat Bayern. Die Regierung kann eine Wohnsitzbeschränkung aber auch auf den Landkreis Roth aussprechen. Will ein anerkannter Asylbewerber den Landkreis verlassen und innerhalb Bayerns oder der Bundesrepublik umziehen, besteht die Möglichkeit, die Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung beim Ausländeramt zu beantragen.

**AUSLÄNDERBEHÖRDE**  
(Landratsamt Roth)  
Herr Deyerler  
**09171 81-1222**

**JOBCENTER ROTH**  
(Hilpoltsteiner Straße 23,  
91154 Roth)  
jeweils zuständige/r  
Sachbearbeiterin  
**09171 8508-0**

## 3.4. SONSTIGES

### 3.4.1. Versicherungen

Die Haftpflichtversicherung ist eine sehr wichtige private Versicherung, auch für Flüchtlinge und muss eigenständig finanziert werden. Im ALG II ist keine finanzielle gesonderte Unterstützung zu dieser Art von Versicherung vorgesehen. Familien können die Vorteile einer Familien-Haftpflichtversicherung, bis zum Abschluss der ersten Ausbildung des Kindes / der Kinder, nutzen. (vgl. „Versicherungen“ bei Asylbewerbern)

### 3.4.2. Rundfunkbeitrag

Die Beitragspflicht kann auch bei anerkannten Flüchtlingen entfallen, wenn sie Sozialleistungen beziehen. Für die Befreiung muss ein entsprechender Antrag beim Beitragsservice gestellt werden. (vgl. „Rundfunkbeitrag“ bei Asylbewerbern)

### 3.4.3. Aufenthalt im Heimatland

Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Beerdigungen, Unterstützung der Familie) dürfen anerkannte Flüchtlinge ohne Auswirkungen auf ihre Aufenthaltserlaubnis in ihr Herkunftsland reisen. Es wird empfohlen, die Reise und die Hintergründe dem BAMF rechtzeitig mitzuteilen. Erfährt die zuständige Behörde jedoch, dass Deutschland für einen Heimaturlaub verlassen wurde, kann ihnen der Aufenthaltstitel aberkannt werden. Leistungsbezieher des Jobcenters müssen ihre Ortsabwesenheit vor der Reise durch die zuständige Vermittlungsfachkraft genehmigen lassen. ALG II – Bezieher haben keinen Anspruch auf Urlaub.

# 4. EHRENAMT

Ehrenamtliche Helfer können Flüchtlingen und Migranten bei der Lösung vieler Probleme behilflich sein, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst tätig werden oder an die entsprechenden Behörden verweisen. Dabei sollte immer auf den Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ geachtet werden. Die Förderung der Eigeninitiative der Flüchtlinge steht im Vordergrund. Gleichzeitig ist es wichtig, dass Ehrenamtliche darauf achten, dass sie ihre eigene Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit richtig einschätzen. Die folgende Aufzählung soll nicht abschließend sein. Sie bietet lediglich Anregungen und Beispiele für mögliche Unterstützungsleistungen. Darüber hinaus können sich Ehrenamtliche einem örtlichen Helferkreis anschließen, um von dessen Netzwerk zu profitieren.

#### „FÜR EINANDER“ KONTAKTSTELLE BÜRGER-ENGAGEMENT LANDKREIS ROTH

(Landratsamt Roth)

Frau Thümmler –  
Sachgebietsleitung,  
FUBE e.V.

Frau Winkler –  
Bayerische Ehrenamtskarte  
09171 81-1125

Frau Liebenberg -  
Frau Pille –  
Integrationslotsinnen  
09171 81-1360



## 4.1. UNTERSTÜTZUNG DURCH EHRENAMTLICHE

### 4.1.1. Willkommen heißen

Ehrenamtliche können Neuankömmlinge bereits bei ihrer Ankunft im Landkreis willkommen heißen. Sie machen zum Beispiel Asylbewerber mit den für sie wichtigen Orten vertraut und geben ihnen Orientierungshilfen, beispielsweise zeigen sie ihnen das Rathaus / Landratsamt Roth, die nächste Bushaltestelle, geben Informationen über Busverbindungen und Tipps, wo sie einen Supermarkt, Ärzte, Schulen und Kindergärten in der Nähe finden.

### 4.1.2. Deutsch unterrichten

Ehrenamtliche Deutschkurse sind häufig die erste Möglichkeit für Ankommende, die deutsche Sprache kennenzulernen. Ehrenamtliche vermitteln in kleinen Gruppen oder auch im Einzelunterricht erste Sprachkenntnisse, die häufig den Grundstein legen, um sich in einfachen Alltagssituationen verständlich zu machen. Ehrenamtliche Kurse erleichtern den Einstieg in die Sprachkurse von Bildungsträgern und können auch begleitend zu diesen Kursen fortgeführt werden.

### 4.1.3. Familienpatenschaften

Ehrenamtliche Helfer können Flüchtlings-/Migrantenfamilien in ihrem Alltag unterstützen, in dem sie ihnen amtliche Schreiben und / oder Vorgänge, die sie nicht verstehen, erklären notwendige Arzttermine vereinbaren und sie gegebenenfalls zum Arzt zu begleiten sie bei Behördengängen zu unterstützen ihnen bei Fragen zu Alltagsproblemen zur Seite zu stehen freundschaftliche Kontaktpflege Freizeitgestaltung

### 4.1.4. Freizeitangebote

Ehrenamtliche können ein Bindeglied zwischen Vereinen vor Ort und den Flüchtlingen/Migranten sein. Sie können über angebotene Sportarten und über eine mögliche Kostenübernahme der Mitgliederbeiträge für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen informieren oder auf kirchliche und karitative Jugendgruppen und deren Freizeitprogramme verweisen. Es können zudem Anregungen für die Freizeitgestaltung gegeben und diese auch organisiert werden.

### 4.1.5. Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe

Ehrenamtliche Helfer können schulpflichtigen Kindern bei ihren Hausaufgaben helfen und so auch deren Deutschkenntnisse verbessern. Auch berufsschulpflichtige Jugendliche in den Berufsintegrationsklassen und Auszubildende haben häufig Nachhilfebedarf in Deutsch, aber auch anderen Fächern wie z.B. Mathematik.

### 4.1.6. Projekt „Sprachbegleiter für Schulkinder“

Ehrenamtliche können mit ausländischen Kindern die deutsche Sprache lernen. Die Sprachförderung findet während der Unterrichtszeit als Einzelförderung oder in Gruppen und in enger Abstimmung mit den Grund- und Mittelschulen statt.

### 4.1.7. Jobbegleiter

Ehrenamtliche Helfer können sich zu Jobbegleitern qualifizieren. Sie unterstützen Asylbewerber und Flüchtlinge nicht nur bei der Arbeitsplatzsuche, sie vermitteln auch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und beugen auf diese Weise möglichen Missverständnissen vor. Die Jobbegleiter treffen sich auch untereinander, um ihre Erfahrungen auszutauschen und um sich fortzubilden.

### 4.1.8. Wohnungssuche

Bei der Wohnungssuche sind (ortsansässige) Ehrenamtliche besonders gefragt. Nach ihrer Anerkennung werden die Asylbewerber aufgefordert, den ihnen während des laufenden Asylverfahrens zur Verfügung gestellten Wohnraum zu verlassen. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, brauchen sie oft Unterstützung.

## UNTERSTÜTZUNG FÜR EHRENAMTLICHE

„FÜR EINANDER“  
KONTAKTSTELLE  
BÜRGER-ENGAGEMENT  
LANDKREIS ROTH  
(Landratsamt Roth)

Frau Pille  
(Ansprechpartnerin für Helfer-  
kreise und Jobbegleiter)

Frau Liebenberg  
(Ansprechpartnerin für ehren-  
amtliche Integrationsprojekte)  
09171 81-1360

Im Landkreis Roth erfahren die ehrenamtlichen Helfer tatkräftige Unterstützung für das Engagement im Asyl- und Integrationsbereich.

### 4.1.9. Integrationslotsen

Die Integrationslotsen unterstützen, informieren und schulen die Ehrenamtlichen zu allen Belangen der Integration, sowie dem Themenkreis Asyl. Sie sind Ansprechpartner für Ehrenamtliche die sich für Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge oder Migranten einsetzen, für Verbände, Behörden und interessierte Bürger. Sie ermöglichen ehrenamtliche Projekte im Bereich Integration und vermitteln ehrenamtliche Einsätze und Tätigkeiten in diesem Bereich.

Bei der Kontaktstelle „für einander“ am Landratsamt Roth teilen sich Aline Liebenberg und Dorothea Pille eine Vollzeitstelle als Integrationslotsin.



### 4.1.10. Koordinationsstellen für Helferkreise

In den Gemeinden des Landkreises haben sich Ehrenamtliche zu Helferkreisen zusammengeschlossen, um vor Ort Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge zu unterstützen. Einige dieser Helferkreise haben einen eigenen Koordinator, der im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung über das Landratsamt finanziert wird. Die Koordinatoren unterstützen die Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Helferkreis, indem sie z.B. organisatorische Aufgaben übernehmen, zu Helferkreistreffen einladen und eine Schnittstelle zwischen Landratsamt und den Helfern darstellen.

### 4.1.11. Versicherung

Eine Versicherung der Helfer ist über den eigenen Ehrenamtsverein FUBE e. V. (Förderverein zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Roth) des Landratsamtes möglich. Alle bei FUBE e.V. angemeldeten ehrenamtlichen Aktiven in freien Initiativen können damit abgesichert werden in punkto Haftpflicht-, Unfall- und Dienstreiseversicherungsschutz. Der Dienstreiseversicherungsschutz deckt zum Beispiel die ehrenamtlichen Fahrten ab, die zuvor bei der Kontaktstelle „für einander“ oder dem Koordinator angemeldet wurden. Die 16 Landkreiskommunen sind bereits Mitglied und über ihren Mitgliedsbeitrag sind die Versicherungsleistungen garantiert. Für die Helfer selbst ist der Versicherungsschutz kostenlos. Anträge sind bei „für einander“ erhältlich.

„FÜR EINANDER“  
KONTAKTSTELLE  
BÜRGER-ENGAGEMENT  
LANDKREIS ROTH  
(Landratsamt Roth)  
Frau Thümmler –  
Sachgebietsleitung,  
FUBE e. V.  
09171 81-1125

#### 4.1.12. Supervisionen und kollegiale Beratung

Den ehrenamtlichen Helfern wird regelmäßig die Möglichkeit gegeben sich über ihre persönlichen Erfahrungen auszutauschen und über die Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit zu reflektieren. Diese Form der Austauschtreffen findet im Rahmen von Supervisionen oder kollegialer Beratung mit professioneller Begleitung statt. Für dieses wertvolle Angebot übernimmt der Landkreis die Kosten. Insbesondere wenn Helfer mit schwierigen Themen konfrontiert werden oder der zeitliche Aufwand für die Begleitung dazu führt, dass andere eigene Bedürfnisse zu kurz kommen, kann die Frage nach den eigenen Grenzen entstehen. Dem gegenüber stehen die Grenzen und Verantwortungsbereiche des Geflüchteten, die der einzelne Helfer sehen und respektieren möchte. Im geschützten Rahmen besteht die Möglichkeit, eigene Fragestellungen, die als belastend erlebt werden, zu reflektieren und Handlungsweisen zu erarbeiten, die den Umgang mit schwierigen Situationen erleichtern.

#### 4.1.13. Dolmetscherdienste

Bei vielen Asylbewerbern und Flüchtlingen bestehen oft Sprachdefizite, so dass sie insbesondere bei komplexeren Themen auf die Übersetzung in ihre Heimatsprache angewiesen sind. Ehrenamtliche können diese Unterstützung nicht leisten. „Für einander“ stellt auf Antrag einen arabisch sprechenden Dolmetscher für bestimmte Bereiche zur Verfügung. Seine Einsatzgebiete sind:

Lernentwicklungsgespräche in Kindergärten und Kindertagesstätten

Lernziel- und Elterngespräche in Grundschulen und weiterführenden Schulen

Arztbesuche bei schwerwiegenden Erkrankungen und / oder komplexen Behandlungsverläufen

Termine beim Jobcenter, für die das Jobcenter einen Dolmetscher verlangt  
andere Bereiche, die als besonders dringend und wichtig eingestuft werden

#### 4.1.14. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

##### Austauschtreffen für Koordinatoren und Sprecher der Helferkreise

Zu den Austauschtreffen sind die Koordinatoren und Sprecher aller Helferkreise im Landkreis eingeladen, um mit kompetentem Fachpersonal die Anliegen aller ehrenamtlich Engagierten zu besprechen und zu klären.

##### Fachliche Austauschtreffen für Ehrenamtliche

In regelmäßigen Abständen finden themenbezogene Austauschtreffen statt. alle ehrenamtlichen Deutschlehrer im Landkreis, um sich über die neuesten Lernmethoden und -spiele auszutauschen. Auch für künftige Jobbegleiter wird es diese Plattform geben.

##### Fortbildungen

Um das ehrenamtliche Engagement in der Flüchtlingshilfe voranzubringen, sind regelmäßige Fortbildungen wichtig. Es werden beispielsweise interkulturelle Trainings, die kulturelle Unterschiede verständlicher / nachvollziehbarer machen sollen, oder die Ausbildung zum Jobbegleiter angeboten. Die Seminare sind für die Teilnehmer soweit möglich kostenlos.

##### Fachvorträge

Außerdem werden unterjährig Fachvorträge von Experten zu verschiedenen Themen angeboten.

#### 4.1.15. Finanzielle Unterstützung für Sprachkurse

Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich getragene / veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500,00 € für Sachkosten (z. B. Materialkosten, Mietkosten für Schulungsraum, Fahrtkosten, etc.). Die lagfa bayern e. V. koordiniert die Ausreichung der Pauschalen. Bewerben können sich lokale Initiativen / Träger unter folgenden Voraussetzungen:

Der Deutschkurs findet regelmäßig im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten pro Woche statt.

Es sind insgesamt mindestens 50 Unterrichtseinheiten.

Es sind mindestens fünf Teilnehmer. Der Nachweis wird durch eine Unterschriftenliste mindestens in den ersten drei Terminen erbracht.

Der Deutschkurs dauert mindestens drei Monate.

#### 4.1.16. Helferkreistreffen

In einem regelmäßigen Turnus treffen sich die Ehrenamtlichen der Helferkreise in einer geschlossenen Runde, um aktuelle Themen, aber auch Probleme zu besprechen. Durch die eigenständige Organisation der Helferkreise sind die Treffen nicht in jeder Kommune identisch. Die individuelle Gestaltung ermöglicht es, auf die Bedürfnisse der ehrenamtlichen Helfer konkret und im Einzelnen einzugehen und den Ablauf der Treffen dahin gehend anzupassen. Der Koordinator oder Sprecher übernimmt die Leitung der Gesprächsrunde und fungiert als Bindeglied zwischen den Helfern und öffentlichen Einrichtungen. Außerdem werden verschiedenste Informationen an die Helfer weitergegeben, beziehungsweise die Anliegen der Ehrenamtlichen an die Hauptamtlichen herangetragen.

#### 4.1.17. Ansprechpartner der Helferkreise im Landkreis Roth

**HELFERKREIS ALLERSBERG**  
Frau Schöll (Koordination)  
**09176 9987272**

**HELFERKREIS BÜCHENBACH**  
Frau Krug  
**09171 9795-40**

**HELFERKREIS GEORGENSGMÜND**  
Frau Leikam  
**09172 7241**

**HELFERKREIS GREIDING**  
Herr Frank  
**08463 8269**  
Frau Kratzer  
**08463 904-16**

**HELFERKREIS HEIDECK**  
Frau Zottmann (Koordination)  
**0151 21726696**  
Frau Grün-Harrer  
**09177 1336**

**HELFERKREIS HILPOLTSTEIN**  
Frau Pille (Koordination)  
**09174 976950**  
Frau Müller  
**09174 970785**

**HELFERKREIS KAMMERSTEIN**  
Herr Barthel  
**09122 9255-19**  
Herr Gersler  
**09122 9255-17**

**HELFERKREIS REDNITZHEMBACH**  
Herr Dammer  
0175 4344004  
Frau Löffler-Dammer  
**09122 692131 oder 0176 61828666**

**HELFERKREIS ROHR**  
Kontakt über Frau Pille  
**09171 81-1360**

**HELFERKREIS ROTH**  
Herr Richter (Koordination)  
**09171 4576**  
Herr Turnwald  
**09178 99924**

**HELFERKREIS ROTH – KASERNE**  
Frau Kaunzinger  
**0176 16359020**

**HELFERKREIS ROTH – PAFFENHOFEN**  
Frau Bächer  
**09171 5798**

**HELFERKREIS RÖTTENBACH**  
Frau Miederer (Koordination)  
**0160 4326828**  
Frau Rank  
**09172 691022 oder 0151 46113080**

**HELFERKREIS SCHWANSTETTEN**  
Herr Zessin (Koordination)  
**09170 9725852**  
Frau Döbel  
**09170 28927**

**HELFERKREIS SPALT**  
Frau Burkhardt  
**09175 1418**  
Herr Zottmann  
**09175 472**

**HELFERKREIS THALMÄSSING**  
Frau Princz  
**09173 793859**

**HELFERKREIS WENDELSTEIN**  
Frau Haupt (Koordination)  
**09129 285302**  
Herr Haupt  
**0172 8579585**  
Frau Janker-Ungermann  
**0177 3128277**

## Impressum

**Herausgeber:**

Landratsamt Roth

„FÜR EINANDER“ KONTAKTSTELLE BÜRGER-ENGAGEMENT LANDKREIS ROTH

Weinbergweg 1

91154 Roth

**E-Mail:** [fuereinander@LRARoth.de](mailto:fuereinander@LRARoth.de)

**Kontakt/Internet:** [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

**Redaktion:**

Dorothea Pille

**Stand:** 06/2018

**Druck:** Landratsamt Roth Druckerei

**Gesamtgestaltung, Produktion:** Landratsamt Roth